



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 9. NOVEMBER 1979

SONDERDRUCK NR. 1019

Anordnung
über die Klassifikation der Lagerstättenvorräte
an Erdöl und Erdgas,
die Klassifikation der Lagerstättenvorräte
fester mineralischer Rohstoffe
und die Klassifikation der Grundwasservorräte
– Vorratsklassifikationsanordnung –

vom 28. August 1979

Auf der Grundlage des § 4 Absätze 3 und 4 des Statutes des Ministeriums für Geologie vom 9. Januar 1975 (GBl I Nr. 18 S. 325) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Klassifikation der Lagerstättenvorräte
an Erdöl und Erdgas

I.

Allgemeine Grundsätze

§ 1

(1) Diese Klassifikation legt die Grundsätze für die einheitliche Klassifizierung von Lagerstättenvorräten an Erdöl und Erdgas fest und bestimmt die volkswirtschaftliche Einordnung dieser Lagerstättenvorräte für die Entscheidung über die Erkundung und Nutzung von Erdöl- und Erdgaslagerstätten.

(2) Diese Klassifikation ist für alle staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die Lagerstättenvorräte an Erdöl und Erdgas erkunden und nutzen, verbindlich.

§ 2

(1) Lagerstättenvorräte an Erdöl und Erdgas sind die in einem oder mehreren Lagern¹ anstehenden Erdöle und Erdgase, wenn diese sich auf Grund ihrer Menge, Qualität, Abbau- und Verarbeitungsbedingungen für eine volkswirtschaftliche Nutzung eignen.

(2) Erdgase im Sinne dieser Klassifikation sind alle natürlichen Gasakkumulationen im Erdinnern (als freies wie als im Erdöl gelöstes Gas), wenn das Gas in seiner natürlichen Zusammensetzung brennbar ist, auf Grund seiner Inhaltsstoffe und/oder seines Druckes von volkswirtschaftlichem Interesse sein kann.

¹ Speicherareale, für die die in ihnen enthaltenen Erdöle und Erdgase energetisch kommunizieren und einheitlichen Randbedingungen unterliegen. Erdöl- und Erdgaslagerstätten können aus einem wie mehreren Erdöl- und Erdgaslagern bestehen.

Die Klassifikation der Lagerstättenvorräte an Erdöl und Erdgas (Anlage 1), die Klassifikation der Lagerstättenvorräte fester mineralischer Rohstoffe (Anlage 2) und die Klassifikation der Grundwasservorräte (Anlage 3) werden für verbindlich erklärt.

§ 1

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die von der Zentralen Vorratskommission für mineralische Rohstoffe herausgegebene Klassifikation der Lagerstättenvorräte an Erdöl und Erdgas vom 3. Mai 1961, 2. Klassifikation der Lagerstättenvorräte fester mineralischer Rohstoffe der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. Januar 1962 und Klassifikation der Grundwasservorräte der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. April 1966 außer Kraft.

(3) Die bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung auf der Grundlage der im Abs. 2 genannten Klassifikationen erfolgten staatlichen Bestätigungen von Lagerstättenvorräten an Erdöl und Erdgas, von Lagerstättenvorräten fester mineralischer Rohstoffe und von Grundwasservorräten behalten einschließlich ihrer volkswirtschaftlichen Einordnung ihre Gültigkeit.

Berlin, den 28. August 1979

Der Minister für Geologie

Dr. Bochmann

II.

Klassifizierungsgrundsätze

§ 3

(1) Nachgewiesene Lagerstättenvorräte an Erdöl und Erdgas sind nach ihrer Eignung in 2 Vorratsgruppen einzugruppieren:

- a) in die Vorratsgruppe der Bilanzvorräte, wenn sie den in den Konditionen festgelegten volkswirtschaftlichen Anforderungen für Abbau und Verarbeitung genügen und sich daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt für eine Nutzung eignen,
- b) in die Vorratsgruppe der Außerbilanzvorräte, wenn sie den volkswirtschaftlichen Anforderungen derzeit nicht entsprechen, jedoch Gegenstand einer künftigen Nutzung sein können.

(2) Die Bilanzvorräte bzw. Außerbilanzvorräte werden entsprechend ihrem Untersuchungsgrad in 4 Vorratsklassen eingeteilt. Die Bilanzvorräte tragen mit zunehmendem Untersuchungsgrad die Bezeichnungen C₂, C₁, B und A, die Außerbilanzvorräte die Bezeichnungen c₂, c₁, b und a.

§ 4

Die zur Einschätzung der möglichen volkswirtschaftlichen Bedeutung höffiger Gebiete, Horizonte oder Stockwerke wissenschaftlich begründet vorausgesagten, jedoch noch nicht nachgewiesenen Lagerstättenvorräte an Erdöl und Erdgas bilden eine gesonderte Vorratsgruppe. Sie werden als prognostische Vorräte bezeichnet und nach dem Grad der Erkenntnisse, mit denen ihre Vorhersage begründet wird, in die Untergruppen Delta₂ und Delta₁ gegliedert:

- a) Zur Untergruppe Delta₂ gehören prognostische Vorräte, deren Vorhersage nur auf der Grundlage geologischer, geophysikalischer, geochemischer u. a. Unterlagen durch Analogieschlüsse getroffen werden kann.
- b) Zur Untergruppe Delta₁ gehören prognostische Vorräte, deren Vorhersage auf der Grundlage geologischer, geophysikalischer, geochemischer u. a. Unterlagen über das Gebiet erfolgt und dessen Erdöl-Erdgas-Führung mindestens in einem Aufschluß belegt ist.

§ 5

(1) Die Zuordnung der in Lagerstätten nachgewiesenen Vorräte an Erdöl und Erdgas zu einer der 4 Vorratsklassen ist durch folgende Bedingungen charakterisiert:

1. Vorräte an Erdöl und Erdgas gehören zur Klasse C₂ (c₂), wenn der Typ und die Ausbildung des Speichers im Prinzip erkannt und die Form und das Ausmaß des Lagers im groben Umriß ermittelt sind, die Eigenschaften des Speichers und seines Inhaltes mindestens aus einer Bohrung mit industriellem Zufluß bekannt sind und geologisch begründet auf die gesamte Strukturfläche übertragen werden können. Bei Lagern geringen Ausmaßes und komplizierter Speicherausbildung muß die Größenordnung des Lagers aus den Testergebnissen abschätzbar sein.
2. Vorräte an Erdöl und Erdgas gehören zur Klasse C₁ (c₁), wenn
 - a) sie für Lager berechnet werden, die in ihren Grundzügen zuverlässig konturiert sind: für aushaltende Speicher und kleinere Strukturen nach eindeutigen Angaben geophysikalischer Verfahren, die sich für das Gebiet bewährt haben; bei tektonischer Begrenzung und/oder schroffer lithologischer Veränderung des Speichers darf die unscharfe Lagebestimmung dieser Grenzen das durch Bohrungen belegte Speichervolumen nicht mehr als 10 % beeinflussen; für an höhere Klassen extrapolierte Flächen nur, wenn das Aushalten der Struktur und der Speicher geologisch nachgewiesen und durch eine Bohrung gestützt ist;
 - b) für deren Berechnungsfläche die effektive Mächtigkeit, die Eigenschaften des Speichers und seine Erd-

öl-Erdgas-Sättigung sowie die in ihm enthaltenen Medien auf ihre chemische Zusammensetzung und ihren physikalischen Zustand (wie Druck, Temperatur, Gaslöslichkeit, Viskosität) in mehreren über die Berechnungsfläche verteilten Bohrungen untersucht sind, so daß der Charakter der Veränderlichkeit der untersuchten Speicherparameter und des chemisch-physikalischen Zustandes der Speichermedien unter initialen Schichtverhältnissen bekannt ist;

- c) für die berechneten Lager gestützt auf deren geologische Position das den späteren Abbau bestimmende Hauptregime in Analogie zu geologisch vergleichbaren Lagern begründet geschlußfolgert werden kann sowie gestützt auf Test- bzw. Förderdaten der Sonden die für die Projektierung des Abbaues erforderlichen Parameter und Faktoren abgeleitet werden können.

Die für nichtkonturierbare Lager geringen Ausmaßes und komplizierter Speicherausbildung nach den Daten der Probeförderung berechenbaren Vorräte an Erdöl und Erdgas gehören zur Vorratsklasse C₁, wenn aus den Förderdaten (Entwicklung des Druckes, der Förderraten, des Gas-Öl-Verhältnisses und des Wasseranteiles bei Erdölagern bzw. des Anteils höherer Kohlenwasserstoffe und an Kondensat bei Erdgaslagern) das den Abbau bestimmende Hauptregime des Lagers eindeutig bestimmbar ist und bei Erdgaslagern zusätzlich auf das Fehlen eines Erdölsaumes industrieller Bedeutung geschlossen werden kann.

3. Vorräte an Erdöl und Erdgas gehören zur Klasse B (b), wenn
 - a) sie für Lager berechnet werden, für die der aus den Erkundungsdaten entsprechend § 5 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben a und b abgeleitete Aufbau von den Ergebnissen der Förderung (einschließlich der durch die Produktionssonden geschaffenen Aufschlüsse) prinzipiell bestätigt und präzisiert wurde;
 - b) das Hauptarbeitsregime des Lagers nach den Daten der Förderung (Entwicklung des Druckes über die Fläche und den einzelnen Speichern, des Gas-Öl-Verhältnisses, der Rand- und Sohlenwasserkontur, des Chemismus der Fördermedien und anderer Parameter) eindeutig belegt und partielle Nebenregime größenordnungsrichtig ausgehalten werden können, die Produktivität der Sonden einschließlich ihrer Intensivierungsmöglichkeiten bestimmt werden kann, die volumetrisch berechneten Vorräte von dynamischen Kontrollberechnungen gestützt bzw. bei Abweichungen diese als abbaugeologisch bedingt begründet werden können sowie die für die weitere Projektierung des Abbaues erforderlichen Fakten und Parameter vorliegen.
4. Vorräte an Erdöl und Erdgas gehören zur Klasse A (a), wenn sie so eingehend untersucht wurden, daß
 - a) Form und Ausmaß des Lagers, seine effektive Mächtigkeit und Erdöl-Erdgas-Sättigung, die quantitative und qualitative Zusammensetzung der Erdöle, Erdgase und Schichtwässer eindeutig bestimmt und mögliche Veränderungen beim weiteren Abbau vorausberechenbar sind;
 - b) die den Abbau kontrollierenden Faktoren und Parameter (wie Arbeitsregime des Lagers, Druck- und Produktivitätsentwicklung der Sonden, Entwicklung des Gas-Öl-Verhältnisses und des Wasseranteils, Abgabe und Aufnahmefähigkeit der Speicherschicht, Hydro- und Druckleitfähigkeit) aus den Abbaudaten und bei Sekundärabbau von Erdölagern aus den Ergebnissen des industriellen Großversuches soweit bestimmt sind, so daß
 - c) die anstehenden und die gewinnbaren Vorräte an Erdöl und Erdgas nach statistisch-dynamischen Verfahren eindeutig berechnet werden können.

(2) Die Einstufung der Vorräte in eine der vorgenannten Klassen ist von der Erfüllung aller an sie gestellten Bedingungen abhängig. Bei Nichterfüllung einer einzigen müssen die Vorräte in die entsprechende niedrigere Klasse eingestuft werden.

III.

Berechnungs- und Bilanzierungsgrundsätze

§ 6

(1) Nachgewiesene Vorräte an Erdöl und Erdgas werden für das Lager als elementare Berechnungseinheit anstehend berechnet², für Bilanzvorräte ist zusätzlich ihr gewinnbarer Anteil – der gewinnbare Vorrat als absolute Menge bzw. das Ausbringen als Faktor bezogen auf den initial anstehenden Bilanzvorrat – zu bestimmen.

(2) Für erkundete und noch nicht im Abbau stehende bzw. für Lagerstätten, deren Abbaudaten noch nicht für eine gesicherte Berechnung der gewinnbaren Vorräte (nach dynamisch-statistischen Verfahren) ausreichen, werden die industriell mit Sicherheit im Primärabbau³ gewinnbaren Vorräte unter Zugrundelegung moderner und effektiver Abbauverfahren als Planausbringen festgelegt.

(3) Die gewinnbaren Vorräte an Erdöl und Erdgas – einschließlich der über das Planausbringen hinaus noch bei auslaufender Förderung im Primärabbau (bei Erdgaslagern zu meist für lokale Sonderabnehmer) bzw. bei Erdöllagern zusätzlich noch durch sekundäre Abbaumaßnahmen⁴ gewinnbaren Vorräte – werden im Abbauverlauf direkt auf der Basis der Abbauentwicklung und des industriellen Großversuches (bei Sekundärabbau von Erdöllagern) berechnet.

§ 7

(1) In den Konditionen werden für die konkrete Lagerstätte die Bedingungen und Grenzwerte festgelegt, bei deren Einhaltung die im Lager bzw. in den Lagern anstehenden Erdöle und Erdgase sich für eine volkswirtschaftliche Nutzung eignen und folglich eine Lagerstätte bilden. Dabei ist vom volkswirtschaftlich vertretbaren Aufwand und einer möglichst vollständigen Nutzung des Rohstoffes und seiner Neben- bzw. Begleitkomponenten⁵ auszugehen.

(2) Das der technisch-ökonomischen Ableitung der Konditionsparameter zugrunde gelegte Abbauregime ist entsprechend diesen Prämissen im Konditionsantrag zu begründen und das mit der staatlichen Bestätigung der anstehenden Bilanzvorräte für den industriellen Abbau festzulegende Planausbringen vorzuschlagen.

(3) Für volumetrische Berechnungen anstehender Bilanzvorräte an Erdöl und Erdgas sind insbesondere Grenzwerte für die offene Porosität und die Mindestmächtigkeit des Speichergesteins abzuleiten, bei deren Unterschreitung sich die noch im Speicher enthaltenen Erdöle und Erdgase nicht mehr oder nur unwesentlich am Abbau des Lagers nach dem entsprechend Abs. 2 gewählten Regime energetisch beteiligen. Für die Berechnung der gewinnbaren Vorräte an Erdöl und Erdgas sind Grenzwerte abzuleiten, bei deren Unterschreitung eine Förderung nicht mehr zu einem volkswirtschaftlich vertretbaren Aufwand aufrecht erhalten werden kann (wie Mindestförderrate der Sonden, Mindestdruck für die Schicht, maximaler Wasseranteil am Förderprodukt usw.).

(4) Für die Erstberechnung kleiner, geologisch komplizierter Lager an Erdöl und Erdgas, die zu einem volkswirtschaftlich vertretbaren Aufwand nicht konturiert und nur durch eine Probeförderung erkundet werden können, beschränken

² Erdöl und Kondensat in 1000 Tonnen (kt), Erdgas in Millionen Kubikmeter (10⁶ nom) und Helium in Tausend Kubikmeter (10³ nom) – beide bezogen auf Normalbedingungen (98,1 kPa; 288,2 °K)

³ Eruptiv- und Pump- bzw. Kompressorenförderung

⁴ Erhöhung der Lagerstättenenergie und/oder Verringerung der Fließwiderstände des Erdöls im Speicher

⁵ Entsprechend der Vierten Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1977 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik – Untersuchung und Nutzung von mineralischen Begleitrohstoffen – (GBl. I Nr. 25 S. 309)

sich die Konditionen neben Qualitätsanforderungen an das Rohgas zur Charakterisierung des Risikos beim Lagerstättenanschluß auf die Ableitung eines bis zu einer Mindestförderrate bzw. eines minimalen Lagerstättendruckes auszubringenden Mindestvorrates, der den unmittelbaren Lagerstättenanschluß und die beim Nutzer gegebenenfalls notwendige Umstellung auf Erdgas ökonomisch rechtfertigt.

§ 8

(1) Freie Erdgasakkumulationen können nur dann als Erdgaslager berechnet werden, wenn das Fehlen eines Erdölsaumes bzw. bei dessen Vorhandensein nachgewiesen ist, daß der Erdölsaum technisch-ökonomisch keinen selbständigen Abbau gestattet bzw. zukünftig gestatten wird. In diesem Fall ist das Erdöl als Begleitrohstoff zu erfassen und einzuschätzen, in welchem Maße es bei einer Erdgasförderung mit ausgetragen werden kann.

(2) Erdgase in der Gaskappe von Erdöllagern sind gesondert von dem im Erdöl gelösten Erdgas (Erdölbegleitgas) zu berechnen.

§ 9

(1) Nach Ausbringen der im Primärabbau gewinnbaren Vorräte an Erdöl und Erdgas ist der Bilanzcharakter der zu diesem Zeitpunkt noch im Lager anstehenden Erdöle und Erdgase zu überprüfen.

(2) Ist für Erdöllager zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit eines Sekundärabbaues zu einem volkswirtschaftlich vertretbaren Aufwand noch nicht gegeben, jedoch unter Beachtung der technisch-ökonomischen Entwicklung in Zukunft zu erwarten, sind die noch im Erdöllager anstehenden Vorräte an Erdöl und Erdgas als Außerbilanzvorräte umzugruppieren.

(3) Genügen die noch in Erdöl- und Erdgaslagern anstehenden Erdöle und Erdgase nicht den im Abs. 2 gestellten Bedingungen und können diese Lager nicht als natürlicher unterirdischer Gasspeicherraum entsprechend § 11 Abs. 3 der UGS-Klassifikation vom 20. Juli 1977 (Sonderdruck Nr. 935 des Gesetzblattes) berechnet werden, verlieren die Erdöle und Erdgase ihren Charakter als Vorrat und werden entsprechend der Lagerstättenwirtschaftsanordnung vom 15. März 1971 (GBl. II Nr. 34 S. 279) abgeschrieben. Die abgebauten Erdöl- und Erdgaslager sind dann auf eine mögliche Nachnutzung für Depozitwecke zu prüfen.

IV.

Volkswirtschaftliche Einordnung der Lagerstättenvorräte an Erdöl und Erdgas

§ 10

(1) Die Investwürdigkeit der nachgewiesenen Bilanzvorräte an Erdöl und Erdgas ist anhand der konkreten Bedingungen der Lagerstätten und der vorgesehenen wie möglichen Nutzung zu beurteilen, wobei von folgenden Grundsätzen auszugehen ist:

1. Bilanzvorräte der Klasse C₂ im Ergebnis von Sucharbeiten bilden die Grundlage für die Planung von Erkundungsarbeiten und des durch sie zu erbringenden Vorratzuwachses (in einer höheren Vorratsklasse). Bilanzvorräte der Klasse C₂ sind die geologische Grundlage für die Ausarbeitung des technologischen Abbauschemas und berechtigen zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen⁶, die für die Aufnahme der Probeförderung erforderlich sind. Für kleine, mit einem volkswirtschaftlich vertretbaren Aufwand nicht konturierbare Lager an Erdöl und Erdgas berechtigen sie zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen⁶ für die Aufnahme der Förderung und gegebenenfalls für die Umstellung des Nutzers auf Erdgas. Nachfolge- und Erweiterungsinvestitionen beim Nutzer sind jedoch auch bei diesen Lagerstätten nur auf der Basis von C₁-Vorräten statthaft.

2. Bilanzvorräte der Klasse C₁ sind das Ergebnis von Erkundungsarbeiten. Sie sind die geologische Grundlage

⁶ Entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften.

für das Abbauprojekt und berechtigen zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen⁶, die für die Durchführung der industriellen Förderung in der Plateauphase erforderlich sind.

3. Bilanzvorräte der Klasse B werden im Verlauf des Abbaues bei abgeschlossener Erkundung berechnet. Für beständige Vorräte der Klasse B sind die im Rahmen der planmäßigen Abbauüberwachung (Abbauanalysen) durchzuführenden Kontrollberechnungen der Staatlichen Vorratskommission zur Kenntnis zu geben⁷. In Verbindung mit den Abbauanalysen sind Bilanzvorräte der Klasse B die geologische Grundlage für die in der Phase der abfallenden Förderung erforderlichen Investmaßnahmen (wie Pump- und Kompressorenförderung, Umrüstung der Aufbereitungs- und Fortleitungssysteme).

4. Bilanzvorräte der Klasse A werden im Verlauf des fortgeschrittenen Abbaues berechnet; sie sind die geologische Voraussetzung für die Investmaßnahmen, die für die Durchführung des Sekundärabbaues von Erdöllagerstätten erforderlich sind.

(2) Außerbilanzvorräte an Erdöl und Erdgas berechtigen zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten mit dem Ziel, diese Vorräte in Bilanzvorräte zu überführen.

⁷ Bei Abweichungen kann die Staatliche Vorratskommission entsprechend § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 18. Dezember 1974 über die Staatliche Vorratskommission für mineralische Rohstoffe (GBL I 1975 Nr. 6 S. 126) eine Neuberechnung der Lagerstätte/Lager veranlassen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Klassifikation der Lagerstättenvorräte fester mineralischer Rohstoffe

I.

Allgemeine Grundsätze

§ 1

(1) Diese Klassifikation legt die Grundsätze zur einheitlichen Klassifizierung von Lagerstättenvorräten fester mineralischer Rohstoffe fest und bestimmt ihre volkswirtschaftliche Einordnung für die Vorbereitung von Nutzungsentscheidungen.

(2) Diese Klassifikation ist für alle staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die Vorräte fester mineralischer Rohstoffe erkunden und/oder nutzen, verbindlich.

(3) Diese Klassifikation gilt nicht für Vorräte an radioaktiven mineralischen Rohstoffen.

(4) Die Anwendung dieser Klassifikation auf die verschiedenen mineralischen Rohstoffe wird in Instruktionen erläutert¹.

II.

Klassifizierungsgrundsätze

§ 2

(1) Nachgewiesene Lagerstättenvorräte sind nach ihrer Eignung für eine volkswirtschaftliche Nutzung in 2 Vorratsgruppen einzugruppiert:

a) in die Vorratsgruppe der Bilanzvorräte, wenn sie den in den Bedingungen festgelegten volkswirtschaftlichen Anforderungen für Abbau und Verarbeitung genügen und sich daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt für eine Nutzung eignen,

b) in die Vorratsgruppe der Außerbilanzvorräte, wenn sie den volkswirtschaftlichen Anforderungen derzeit nicht

entsprechen, jedoch Gegenstand einer künftigen Nutzung sein können.

(2) Die Bilanzvorräte werden entsprechend ihrem Untersuchungsgrad in 4 Vorratsklassen eingeteilt. Sie tragen mit zunehmendem Untersuchungsgrad die Bezeichnungen C₂, C₁, B und A.

(3) Außerbilanzvorräte sind nur in die Vorratsklassen c₂ und c₁ einzustufen.

§ 3

Die für hoffige Gebiete wissenschaftlich begründet vorausgesagten, jedoch noch nicht nachgewiesenen Rohstoffvorräte bilden eine gesonderte Vorratsgruppe. Sie werden nach dem Grad der Erkenntnisse, mit denen ihre Vorhersage begründet wird, in die Untergruppen Delta₂ und Delta₁ gegliedert:

a) Zur Untergruppe Delta₂ gehören prognostische Vorräte, deren Vorhersage nur auf der Grundlage geologischer, geophysikalischer, geochemischer und anderer Aussagen durch Analogieschlüsse getroffen werden kann.

b) Zur Untergruppe Delta₁ gehören prognostische Vorräte, deren Vorhersage auf der Grundlage geologischer, geophysikalischer, geochemischer und anderer Aussagen über das Gebiet erfolgte und der Rohstoff mindestens in einem Aufschluß angetroffen wurde.

§ 4

(1) Die Zuordnung der in Lagerstätten nachgewiesenen Vorräte zu einer der 4 Vorratsklassen ist durch folgende Bedingungen charakterisiert:

1. Vorräte gehören zur Klasse C₂ (c₂), wenn sie anhand von einzelnen Aufschlüssen so untersucht sind, daß

a) die Lagerungsverhältnisse, die Form und der Bau der Lagerstätte, die Qualität des Rohstoffes sowie die abbautechnischen Verhältnisse in allgemeinen Zügen einschätzbar sind,

b) das Auftreten und die Verteilung mehrerer, mehr oder weniger isolierter Rohstoffkörper der Lagerstätte und der Anteil der Rohstoffsorten durch Koeffizienten erfaßt werden kann,

c) in erstmalig untersuchten Lagerstätten die abbautechnischen Verhältnisse sowie die qualitativen Eigenschaften des Rohstoffes und der Rohstoffsorten hinsichtlich ihrer möglichen Eignung durch komplexe Untersuchungen einzelner Aufschlüsse erkannt sind und

d) die Vorratsabgrenzung durch den äußeren Umriß mit Hilfe von Interpolation oder Extrapolation maximal bis zum halben für diese Vorratsklasse als erforderlich erkannten Aufschlußabstand vorgenommen werden kann, wozu geologische, geophysikalische und andere Daten herangezogen werden.

2. Vorräte gehören zur Klasse C₁ (c₁), wenn sie so untersucht sind, daß

a) die grundlegenden Gesetzmäßigkeiten der Lagerung, der Form und des Baues der Lagerstätte sowie der Qualität des Rohstoffes einschließlich des Auftretens verschiedener Rohstoffsorten erkannt sind,

b) das Auftreten nicht den Bedingungen entsprechender Bereiche im Rohstoffkörper erkannt, grob abgegrenzt oder über Koeffizienten erfaßt ist,

c) die abbautechnischen Verhältnisse und die qualitativen Eigenschaften des Rohstoffes bzw. der Rohstoffsorten, welche die Gewinnung, die Aufbereitung und die Verarbeitung bestimmen, soweit geklärt sind, daß die Grundtypen der Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Verarbeitungstechnologie ableitbar sind,

d) die Vorratsabgrenzung durch den inneren Umriß auf der Grundlage konditionsgerechter Aufschlüsse und bei begründetem Aushalten von Mächtigkeit und Qua-

¹ Erscheinen ab II. Quartal 1980, zu beziehen über die Abteilung Lagerstättenvorräte des Ministeriums für Geologie.

lität des Rohstoffkörpers durch den äußeren Umriß mit Hilfe von Interpolation oder Extrapolation maximal bis zum halben für diese Vorratsklasse als erforderlich erkannten Aufschlußabstand vorgenommen werden kann, wozu geologische, geophysikalische und andere Daten herangezogen werden.

3. Vorräte gehören zur Klasse B, wenn sie so untersucht sind, daß

- a) die Gesetzmäßigkeiten und die wichtigsten Besonderheiten der Lagerungsverhältnisse, der Form und des Baues der Lagerstätte sowie der Qualität des Rohstoffes bzw. der Rohstoffsorten im wesentlichen geklärt sind,
- b) nicht den Konditionen entsprechende Bereiche im Rohstoffkörper erkannt und abgegrenzt sind,
- c) die abbautechnischen Verhältnisse und die qualitativen Eigenschaften des Rohstoffes bzw. der Rohstoffsorten, welche die Gewinnung, die Aufbereitung und Verarbeitung bestimmen, soweit erkannt sind, daß die optimale Variante der Technologie der Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung gewählt werden kann,
- d) die Vorratsabgrenzung durch den inneren Umriß auf der Grundlage konditionsgerechter Aufschlüsse und bei begründetem Aushalten von Mächtigkeit und Qualität des Rohstoffkörpers durch den äußeren Umriß mit Hilfe von Interpolation oder Extrapolation maximal bis zum halben für diese Vorratsklasse als erforderlich erkannten Aufschlußabstand vorgenommen werden kann, wozu geologische, geophysikalische und andere Daten herangezogen werden.

4. Vorräte gehören zur Klasse A, wenn sie so untersucht sind, daß

- a) eindeutige Klarheit über die Lagerungsverhältnisse, die Form und den Bau der Lagerstätte, über die Qualität des Rohstoffes bzw. der Rohstoffsorten und ihre räumliche Verteilung besteht,
- b) nicht den Konditionen entsprechende Bereiche im Rohstoffkörper sicher abgegrenzt sind,
- c) die abbautechnischen Verhältnisse und die qualitativen Eigenschaften des Rohstoffes bzw. der Rohstoffsorten, welche die Gewinnung, die Aufbereitung und Verarbeitung bestimmen, so detailliert bekannt sind, daß eine planmäßige und störungsfreie Nutzung gesichert ist,
- d) die Vorratsabgrenzung durch den inneren Umriß mit Hilfe konditionsgerechter Aufschlüsse (einschließlich bergmännischer Aufschlüsse) vorgenommen werden kann.

(2) Die Einstufung der Vorräte in eine der vorgenannten Klassen ist von der Erfüllung aller an sie gestellten Bedingungen abhängig. Bei Nichterfüllung einer einzigen müssen die Vorräte in die entsprechende niedrigere Klasse eingestuft werden.

III.

Berechnungs- und Bilanzierungsgrundsätze

§ 5

(1) Vorräte sind auf der Grundlage staatlich bestätigter Konditionen zu berechnen.

(2) Die Berechnungen von Bilanz- und Außerbilanzvorräten sind der Staatlichen Vorratskommission für mineralische Rohstoffe der DDR zur Prüfung, Beratung und staatlichen Bestätigung vorzulegen.

(3) Berechnungen prognostischer Vorräte unterliegen nicht der staatlichen Bestätigung. Sie werden auf Weisung des Ministers für Geologie von der Staatlichen Vorratskommission begutachtet.

§ 6

(1) Als Vorräte eines Rohstoffes sind seine anhand der Konditionen abgegrenzten Mengen ohne Abzug der zu erwartenden Vorratsverluste zu berechnen. Eine mögliche Verdünnung bei der Gewinnung bleibt bei der Berechnung der Vorräte unberücksichtigt.

(2) Die Vorräte einer Lagerstätte sind getrennt nach Rohstoffarten und Rohstoffsorten zu berechnen.

(3) Bei Vorräten, die zur Gewinnung der in ihnen enthaltenen Nutzkomponenten abgebaut werden, sind sowohl die Mengen an Rohstoff (Erz, Rohsalz, Rohspat u. a.), als auch die Mengen der Nutzkomponenten (Metall, K_2O , CaF_2 u. a.) zu berechnen. Dabei sind neben den Hauptkomponenten auch alle nutzbaren Nebenkomponten auszuweisen.

(4) Bei der Lagerstätten erkundung angetroffene Begleitrohstoffe und nutzbare Grundwasservorräte sind entsprechend den Rechtsvorschriften in gesonderten Vorratsberechnungen auszuweisen.

(5) Die Vorräte mineralischer Rohstoffe werden in Masseinheiten (t, 10^3 t oder 10^6 t) berechnet und bilanziert.

§ 7

Vorräte mineralischer Rohstoffe, die zum Zeitpunkt der Vorratsberechnung durch territoriale oder technisch-technologische Restriktionen für eine Gewinnung blockiert sind, werden gesondert berechnet und bilanziert.

IV.

Volkswirtschaftliche Einordnung der Vorräte bei der Vorbereitung von Nutzungsentscheidungen

§ 8

Prognostische Vorräte bilden die wissenschaftliche Grundlage zur Einschätzung der möglichen volkswirtschaftlichen Bedeutung noch nicht untersuchter Gebiete und Strukturen, in Einzelfällen von Teilen großer Lagerstätten. Sie sind die Grundlage für den zielgerichteten Ansatz von Forschungs-, Such- und Erkundungsarbeiten.

§ 9

(1) Vorräte der Klasse C_2 und prognostische Vorräte der Untergruppe Δ_1 sind in der Regel das Ergebnis der ersten Berechnung einer durch Sucharbeiten aufgefundenen Lagerstätte. Das Ergebnis der Sucharbeiten muß die volkswirtschaftliche Bedeutung der Lagerstätte und die Zweckmäßigkeit ihrer weiteren Erkundung begründen.

(2) Vorräte der Klassen C_1 und C_2 sind in der Regel das Ergebnis der Lagerstättenvorerkundung. Der Vorratsanteil in der Vorratsklasse C_1 muß eine gesicherte Rohstoffgrundlage für die Vorbereitung der Investitionen der bergbautreibenden Industrie zur Errichtung der Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Verarbeitungsanlagen oder zu ihrer Rekonstruktion bilden.

(3) Vorräte der Klassen B und C_1 sind in der Regel das Ergebnis der Lagerstättendetailerkundung. Sie bilden die Grundlage für die Durchführung der Investitionen der bergbautreibenden Industrie zur Errichtung der Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Verarbeitungsanlagen oder zu ihrer Rekonstruktion. Die Menge an B- und C_1 -Vorräten hat zu sichern, daß mindestens der Einsatz der Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Verarbeitungsanlagen für die Zeit der normativen Nutzungsdauer gewährleistet ist. Die B-Vorräte müssen im Aufschlußbereich liegen und mindestens für die ersten 5 Jahre die Produktion gewährleisten. Darüber hinaus anstehende C_2 -Vorräte dienen zur Einschätzung der perspektivischen Entwicklung der Lagerstättennutzung.

(4) Vorräte der Klasse A werden in der Regel nicht durch die Lagerstätten erkundung nachgewiesen. Sie sind das Ergebnis der betrieblichen Arbeiten zur Abbauvorbereitung.

§ 10

(1) Volkswirtschaftlich notwendige Abweichungen von den im § 9 getroffenen Festlegungen liegen vor, wenn

- a) der geologisch komplizierte Bau der Lagerstätte bei der Überführung der Vorräte in eine höhere Klasse zu einem gegenüber dem für ihre Nutzung erforderlichen Investitionsaufwand nicht vertretbaren Erkundungsaufwand führen würde oder
- b) bei der Überführung der Vorräte in höhere Klassen bereits Investitionen zum Aufschluß der Lagerstätte erforderlich sind.

(2) Im Rahmen des Bestätigungsverfahrens der Vorräte ist auf der Grundlage des § 9 von der Staatlichen Vorratskommission zur Investitionswürdigkeit der Vorräte Stellung zu nehmen.

(3) Die entsprechend Abs. 1 von den wirtschaftsleitenden Organen des Nutzers vorzunehmende Entscheidung wird in Abstimmung mit der Staatlichen Vorratskommission getroffen.

§ 11

Außerbilanzvorräte berechtigen zu finanziellen Aufwendungen für Forschungsarbeiten zur Entwicklung neuer oder Verbesserung bestehender Verfahren der Gewinnung, Aufbereitung, Verhüttung oder anderweitigen Verwertung mit dem Ziel, diese Vorräte in Bilanzvorräte zu überführen.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Klassifikation der Grundwasservorräte

I.

Allgemeine Grundsätze

§ 1

(1) Diese Klassifikation legt die Grundsätze zur einheitlichen Klassifizierung von Vorräten in Grundwasserlagerstätten fest und bestimmt ihre volkswirtschaftliche Einordnung für die Vorbereitung von Nutzungsentscheidungen.

(2) Diese Klassifikation ist für alle staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die Grundwasservorräte erkunden, erschließen oder nutzen bzw. über deren Einordnung befinden, verbindlich.

(3) Die Anwendung dieser Klassifikation wird in einer Instruktion erläutert¹.

§ 2

Grundwasservorräte sind Konzentrationen von Grundwasser, die gegenwärtig oder in absehbarer Zukunft mit volkswirtschaftlich vertretbarem Aufwand genutzt werden können (gekennzeichnet durch Menge, Wasserbeschaffenheit, Fassungs- und Aufbereitungsbedingungen). Sie gliedern sich in

- a) Grundwasserlagerstättenvorräte, die in einem oder mehreren Grundwasserleitern zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhanden sind;
- b) sich erneuernde Grundwasservorräte, die sich in einem oder mehreren Grundwasserleitern in einem Zeitabschnitt aus der Grundwasserneubildung bilden;
- c) zusätzliche Grundwasservorräte, die durch technische Maßnahmen, wie Uferfiltration und Grundwasseranreicherung, entstehen.

II.

Klassifizierungsgrundsätze

§ 3

(1) Nachgewiesene Grundwasservorräte sind nach ihrer Eignung für eine volkswirtschaftliche Nutzung in 2 Vorratsgruppen einzugruppieren:

¹ Erscheint II. Quartal 1980, zu beziehen über die Abteilung Lagerstättenvorräte des Ministeriums für Geologie.

a) in die Vorratsgruppe der Bilanzvorräte, wenn sie den in den Konditionen² festgelegten Anforderungen hinsichtlich ihrer Menge, Wasserbeschaffenheit und ihrer Fassungs- und Aufbereitungsbedingungen genügen und sich daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt für eine Nutzung eignen;

b) in die Vorratsgruppe der Außerbilanzvorräte, wenn sie den Ansprüchen des vorgesehenen Nutzers nicht genügen und auch nach Prüfung gegenwärtig nicht den Anforderungen eines anderen Bedarfsträgers bzw. für einen anderen Verwendungszweck entsprechen, jedoch zukünftig Gegenstand einer Nutzung sein können.

(2) Als Vorräte an zusätzlichem Grundwasser sind die Wassermengen zu erfassen, die durch technische Maßnahmen nachweisbar einer Grundwasserlagerstätte zu den in den Konditionen vorgegebenen Bedingungen zugeführt und entnommen werden können. Sie sind

a) als Bilanzvorrat an zusätzlichem Grundwasser einzugruppieren, wenn das zu ihrer Bildung erforderliche Oberflächenwasser von den Organen der Wasserwirtschaft bilanziert ist und technisch-ökonomisch bereitgestellt werden kann;

b) als Außerbilanzvorrat an zusätzlichem Grundwasser einzugruppieren, wenn das zu ihrer Bildung erforderliche Oberflächenwasser von den Organen der Wasserwirtschaft nicht bilanziert ist bzw. technisch-ökonomisch noch nicht bereitgestellt werden kann³.

§ 4

Die Bilanz- und Außerbilanzvorräte werden nach ihrem Untersuchungsgrad in 4 Vorratsklassen eingeteilt. Sie tragen mit zunehmendem Untersuchungsgrad die Bezeichnung C₂, C₁, B und A (Bilanzvorräte) sowie c₂, c₁, b und a (Außerbilanzvorräte).

§ 5

Die für hoffige Gebiete wissenschaftlich begründet vorausgesagten, jedoch noch nicht nachgewiesenen Grundwasservorräte bilden die gesonderte Gruppe der prognostischen Vorräte mit der Bezeichnung δ (Delta).

§ 6

(1) Die Zuordnung der Grundwasservorräte zu einer der 4 Vorratsklassen ist durch folgende Bedingungen charakterisiert:

1. Grundwasservorräte gehören zur Vorratsklasse C₂ (c₂), wenn sie so untersucht sind, daß
 - a) der horizontale und vertikale Aufbau der Grundwasserlagerstätte durch Auswertung einzelner Aufschlüsse, geophysikalischer Meßergebnisse, geochemischer und anderer Untersuchungen eingeschätzt werden kann;
 - b) die Grundwasserdynamik in horizontaler und vertikaler Richtung unter Beachtung allgemeingültiger und hydrogeologischer Bedingungen eingeschätzt werden kann;
 - c) die Grundwasserbeschaffenheit an Hand von Einzelanalysen bestimmt ist sowie auf Grund regionaler Kenntnisse eine mögliche Veränderlichkeit während der Nutzungen eingeschätzt werden kann;
 - d) die Grundwasserneubildung nach Abgrenzung des unterirdischen Einzugsgebietes bestimmt wurde;

² Lt. § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 18. Dezember 1974 über die Staatliche Vorratskommission für mineralische Rohstoffe (GBl. I 1975 Nr. 8 S. 126) und § 7 der Lagerstättenwirtschaftsanordnung vom 15. März 1971 (GBl. II Nr. 34 S. 279) werden Konditionen zur Berechnung von Grundwasservorräten eigenverantwortlich von den Organen der Wasserwirtschaft erarbeitet und bestätigt.

³ Außerbilanzvorräte an zusätzlichem Grundwasser sind eigenständig von den für die Bilanzierung und Konditionsbestätigung zuständigen Organen der Wasserwirtschaft in Bilanzvorräte umzugruppieren, wenn die Bedingungen der Oberflächenwasserbereitstellung sich geändert haben und den Forderungen für Bilanzvorräte an zusätzlichem Grundwasser entsprechen.

- e) bei zusätzlichen Vorräten hydrogeologisch begründete Standortvorschläge für die Uferfiltration bzw. für die Anlage von Infiltrationsbecken gegeben sowie die geohydraulischen Parametern und die Versickerungsmengen eingeschätzt werden können;
 - f) hydrogeologisch begründete Standortvorschläge für mögliche Fassungen gegeben werden können;
 - g) die geologisch-ökonomische Bewertung erste begründete Vorstellungen zu Grundwasserfassungsmöglichkeiten gestatten.
2. Grundwasservorräte gehören zur Vorratsklasse C₁ (c₁), wenn sie so untersucht sind, daß
- a) der horizontale und vertikale Aufbau der Grundwasserlagerstätte durch Bohrungen im unterirdischen Einzugsgebiet und im Fassungsbereich belegt ist und die Ergebnisse der Bohrungen Berechnungen auf der Grundlage reproduzierbarer Parameter gestatten;
 - b) die Grundwasserdynamik in vertikaler und horizontaler Richtung durch Grundwasseraufschlüsse und Oberflächenwassermeßstellen so geklärt ist, daß unterirdische Einzugsgebiete und Teileinzugsgebiete reproduzierbar abgegrenzt werden können;
 - c) die Grundwasserbeschaffenheit unter Beachtung des vorgesehenen Verwendungszweckes geklärt ist und mögliche Veränderungen für die Nutzungsdauer begründet eingeschätzt werden können;
 - d) die Grundwasserneubildung auf der Grundlage der Abgrenzung des unterirdischen Einzugsgebietes und von Teileinzugsgebieten der Fassungen bestimmt werden kann;
 - e) bei zusätzlichen Vorräten die geohydraulischen Parameter und Versickerungsmengen am vorgesehenen Standort ermittelt wurden;
 - f) die Anordnung und der Ausbau der Grundwasserfassungen an Hand von Ergebnissen hydrogeologischer Bohrungen bestimmt werden kann;
 - g) durch die geologisch-ökonomische Bewertung die vorgeschlagene Grundwasserfassung durch Berechnungen belegt und/oder durch Variantenvergleich begründet werden kann.
3. Grundwasservorräte gehören zur Vorratsklasse B (b), wenn sie so untersucht sind, daß
- a) der horizontale und vertikale Aufbau der Grundwasserlagerstätte durch hydrogeologische Bohrungen im Fassungsbereich sowie im unterirdischen Einzugsgebiet die Verbreitung des Grundwasserleiters geklärt ist. Die Ergebnisse der Bohrungen müssen widerspruchsfreie Berechnungen auf der Grundlage reproduzierbarer Parameter gestatten;
 - b) die Grundwasserdynamik in vertikaler und horizontaler Richtung durch Grundwasseraufschlüsse und Oberflächenwassermeßstellen in allen Grundwasserleitern der Grundwasserlagerstätte unter Beachtung der hydrogeologischen Gesetzmäßigkeiten der Einzugsgebiete und Teileinzugsgebiete der Fassungen reproduzierbar geklärt ist;
 - c) die Grundwasserbeschaffenheit durch Wasseranalysen für die einzelnen Grundwasserleiter und im Fassungsbereich für den vorgesehenen Verwendungszweck geklärt ist sowie mögliche Veränderungen für die Nutzungsdauer bestimmt sind;
 - d) die Grundwasserneubildung auf der Grundlage der Abgrenzung des unterirdischen Einzugsgebietes und von Teileinzugsgebieten der Fassungen bestimmt wurde;
 - e) bei zusätzlichen Vorräten die Entwicklung der Kolmation ermittelt und ihr Endzustand eingeschätzt wurde bzw. Aussagen zur Periodizität der Regenerierung der Infiltrationsanlagen getroffen werden können;

- f) die Anordnung und der Ausbau der Grundwasserfassungen für verschiedene Förderregime auf der Grundlage der Ergebnisse hydrogeologischer Bohrungen und repräsentativer Pumpversuche sicher bestimmt sind;
 - g) die geologisch-ökonomische Bewertung die Vorzugsvariante der Grundwasserfassung ausweist.
4. Grundwasservorräte gehören zur Klasse A (a), wenn sie so untersucht sind, daß die Kriterien der Vorratsklasse B (b) erfüllt und durch eine langjährige Nutzung stabile Verhältnisse hinsichtlich Menge, Beschaffenheit und Fassungsbedingungen nachgewiesen und dokumentiert sind.

(2) Die Einstufung der Vorräte in eine der vorgenannten Klassen ist von der Erfüllung aller an sie gestellten Bedingungen abhängig. Bei Nichterfüllung einer einzigen müssen die Vorräte in die entsprechende niedrigere Klasse eingestuft werden.

III.

Berechnungs- und Bilanzierungsgrundsätze

§ 7

Die Eingruppierung der Grundwasservorräte entsprechend § 3 in Bilanz- oder Außerbilanzvorräte hat auf der Grundlage bestätigter Konditionen zu erfolgen:

§ 8

(1) Grundwasservorräte sind getrennt zu berechnen und zu klassifizieren:

- a) die sich erneuernden Grundwasservorräte in m³/d;
- b) die zusätzlichen Grundwasservorräte unterteilt nach Uferfiltrat in m³/d und Grundwasseranreicherung in m³/d.

(2) Der Grundwasserlagerstättenvorrat ist auf der Grundlage des in der Grundwasserlagerstätte anstehenden Grundwassers (in m³ auszuweisen) entsprechend den in den Konditionen vorgegebenen Fassungsbedingungen als Liefervermögen in m³/d zu berechnen.

(3) Bei diskontinuierlicher Nutzung von Grundwasservorräten über festgelegte Zeitabschnitte ist das diesen Zeitabschnitten zuzuordnende Liefervermögen in m³/d zu berechnen.

§ 9

(1) Bei Grundwasserlagerstätten, die im Einflußbereich der Entwässerungsmaßnahmen von Bergbaubetrieben zu liegen kommen bzw. liegen, sind die sich erneuernden Grundwasservorräte und die Grundwasserlagerstättenvorräte für alle vom Bergbau beeinflussten Grundwasserleiter nach den von den Organen der Wasserwirtschaft vorgegebenen Konditionen entsprechend dieser Klassifikation zu berechnen.

(2) Die Berechnung dieser Grundwasservorräte erfolgt gesondert im Rahmen der Berechnung der Lagerstättenvorräte fester mineralischer Rohstoffe, deren Abbau zur Beeinflussung dieser Grundwasserlagerstätten führt bzw. führen wird. Es ist auszuweisen, wann und unter welchen Bedingungen diese Grundwasservorräte gehoben werden und für eine Nutzung zur Verfügung stehen.

(3) Die Verfahrensweise der Berechnung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Grundwasservorräte wird entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften in der „Instruktion zur Anwendung der Klassifikation der Grundwasservorräte“ geregelt.

§ 10

(1) Grundwasservorräte in Lagerstätten oder Lagerstättenanteilen, bei denen Verletzungen der Rechtsvorschriften zum Schutze des Grundwassers festgestellt werden, sind gesondert zu berechnen und auszuweisen.

(2) Bei Grundwasserlagerstätten, die durch die Untergrundspeicherung anderer Medien beeinflusst werden, sind die Grundwasservorräte entsprechend den geltenden Rechtsvor-

schriften im Rahmen der Speicherdokumentation nach dieser Klassifikation für den vom Speicherbetrieb bzw. von der Speichererrichtung noch nicht beeinflussten Zustand und zusätzlich für den beeinflussten Zustand zu ermitteln.

IV.

Volkswirtschaftliche Einordnung der Grundwasservorräte

§ 11

Prognostische Vorräte an Grundwasser dienen der langfristigen wasserwirtschaftlichen Planung und der konzeptionellen Begründung hydrogeologischer Sucharbeiten bzw. der Vorerkundung.

§ 12

(1) C₂-Vorräte an Grundwasser dienen der mittelfristigen wasserwirtschaftlichen Planung und der konzeptionellen Begründung und Planung der hydrogeologischen Erkundungsarbeiten.

(2) C₂-Vorräte kleiner Grundwasserlagerstätten lokaler Bedeutung⁴ berechtigen zur Vorbereitung und Durchführung wasserwirtschaftlicher Investitionen, wenn sie zusätzlich zu den im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 getroffenen Festlegungen durch einen Pumpversuch demonstrativ nachgewiesen sind.

§ 13

(1) C₁-Vorräte an Grundwasser berechtigen zur Vorbereitung wasserwirtschaftlicher Investitionen und zur Entscheidung über die Notwendigkeit der Detallerkundung der Grundwasserlagerstätte.

(2) B-Vorräte an Grundwasser berechtigen zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Investitionen.

(3) A-Vorräte an Grundwasser werden nicht als Ergebnis der Erkundung ausgewiesen, sondern entsprechend § 6 Abs. 1

⁴ Siehe „Instruktion zur Anwendung der Klassifikation der Grundwasservorräte“.

Ziff. 4 auf der Grundlage langjähriger Betriebsdaten der Förderung berechnet.

§ 14

(1) Von den wirtschaftsleitenden Organen des Nutzers der Grundwasserlagerstätte kann in Abstimmung mit der Staatlichen Vorratskommission entschieden werden, auf eine Detallerkundung der Lagerstätte zu verzichten und wasserwirtschaftliche Investitionen auf der Grundlage von C₁-Vorräten an Grundwasser durchzuführen, wenn

- a) der geologisch komplizierte Bau der Grundwasserlagerstätte für die Überführung der C₁- in B-Vorräte zu einem gegenüber dem für ihre Nutzung erforderlichen Investaufwand nicht vertretbaren Erkundungsaufwand führen würde oder
- b) das bei Unterlassung der Detallerkundung verbleibende Risiko gegenüber dem Vorteil einer Verkürzung des Zeitraumes der Errichtung der Fassungsanlagen volkswirtschaftlich vertretbar ist.

(2) Im Rahmen des Bestätigungsverfahrens der Grundwasservorräte ist auf der Grundlage der §§ 12 Abs. 2, 13, 14 Abs. 1 dieser Klassifikation von der Staatlichen Vorratskommission zur Investwürdigkeit der Grundwasservorräte Stellung zu nehmen.

§ 15

(1) Außerbilanzvorräte – mit Ausnahme der Außerbilanzvorräte an zusätzlichem Grundwasser gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b – berechtigen nur zu finanziellen Aufwendungen für Arbeiten mit dem Ziel, diese Vorräte in Bilanzvorräte zu überführen.

(2) Außerbilanzvorräte an zusätzlichem Grundwasser der Vorratsklasse c₁ berechtigen zu Investitionen, die zur Verfügbarmachung des zu ihrer Bildung erforderlichen Oberflächenwassers dienen.

(3) Außerbilanzvorräte können durch Änderung der Konditionen teilweise oder vollständig in Bilanzvorräte in der bestätigten Vorratsklasse umgruppiert werden.